

Solarpark Oberst Pfaffenthal

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Verbandsgemeinde
Wittlich-Land, Ortsgemeinde Karl

ENTWURF

19.05.2025



KERN
PLAN

Solarpark Oberst Pfaffenthal

Im Auftrag:



Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Kurfürstenstraße 1,
54516 Wittlich

IMPRESSUM

Stand: 19.05.2025, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung

Jakob Janisch, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

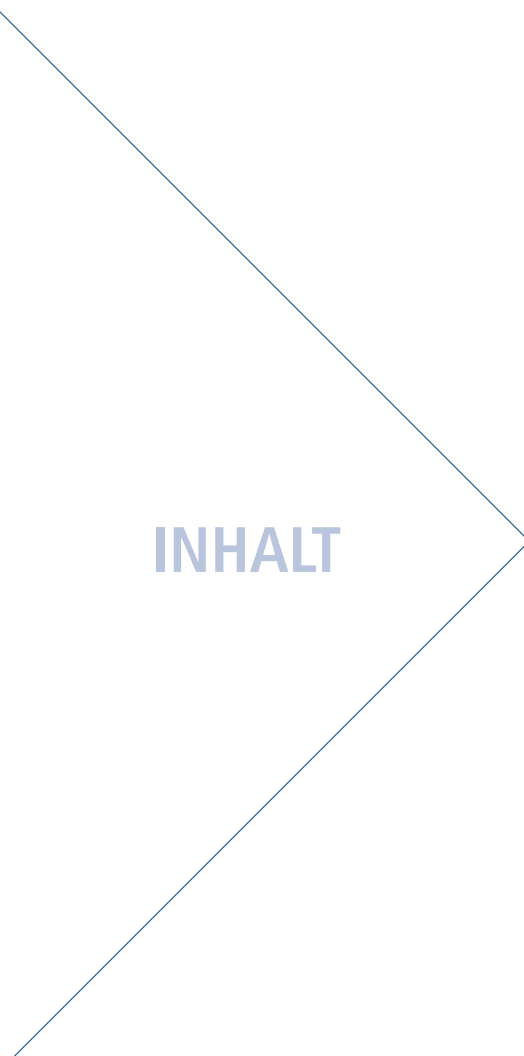
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	15
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	17

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Schoenergie Projektentwicklung GmbH aus Föhren, Projektiererin für erneuerbare Energien, plant die Errichtung eines ca. 10,5 ha großen Solarparks in der Ortsgemeinde Karl, der sich über die drei Gewannen „Oberst Pfaffenthal“, „Vorderste Schregfelder“ und „Hinterste Schregfelder“ erstrecken soll.

Das Projektgebiet befindet sich mehr als 130 m westlich des Wohngebietes „Talborn“ des Siedlungskörpers von Karl. Derzeit wird die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die Verbandsgemeinde Manderscheid fusionierte zum 01.07.2014 mit der Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Trotz dieser Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden wird der Flächennutzungsplan des ehemaligen Hoheitsgebietes von Manderscheid der bis auf Weiteres weiter angewendet.

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft (Acker, Grünland, Sonderkulturen, sowie als geplantes Dauergrünland), teilweise mit geplanten Erosionsschutzmaßnahmen, Streuobst auf Extensiv-Dauergrünland, sowie die geplante Entwicklung eines Bachuferwalds bzw. von naturnahem Uferbewuchs an geschützten Bachabschnitten (§ 24 LPlG) dar. Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist somit nicht realisierbar.

Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10,5 ha.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wittlich-Land hat den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Oberst Pfaffenthal“ teil zu ändern.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorzubereiten.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Die Erstellung des Umweltberichts übernimmt die Matthias Habermeyer, Umwelt- und Regionalentwicklung GbR, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel 7.

Landesplanerische Anfrage

Vorab wurde eine Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPlG) durchgeführt. Mit Schreiben vom 17.04.2024 wurde als Ergebnis mitgeteilt, dass gegen die Planung, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in der landesplanerischen Stellungnahme aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken bestehen, wenn die Problematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 entsprechend dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt wird.

Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftlichen Nutzflächen im Regionalplan von 1985 werden teils als „Vorranggebiete“ bezeichnet, aber nach Urteil des OVG Koblenz vom 31.01.2001 -8 C 10001/98.OVG sind diese Flächen keine Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG

Hochwertige landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen (demzufolge ein der Abwägung zugänglicher Grundsatz)

Da der Großteil der betroffenen Flächen im Eigentum der Bewirtschafter steht, die diese im Rahmen ihrer Eigentumsfreiheit frei verpachten können, und die Landwirte, die die restlichen 25% der Fläche gepachtet hatten entweder durch Ersatzflächen profitieren oder nur einen winzigen Teil ihrer Betriebsflächen verlieren (ca. 7.000 qm), gibt es keine agrarstrukturellen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe bleibt durch das Projekt unberührt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Es soll eine Fläche am südwestlichen Rand der Ortsgemeinde Karl entwickelt werden. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Nordwesten durch landwirtschaftliche Flächen, sowie entlang der nordwestlichen Seite durch einen Feldwirtschaftsweg,
- im Osten und Süden durch Gehölzstrukturen,
- im Westen liegt die K 15 in unmittelbarer Entfernung.

Die genauen Grenzen der Teilgeltungsbereiche sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen mit vereinzelt Gehölzstrukturen. Der Großteil des Grundstückes wird landwirtschaftlich als Grün- bzw. Ackerland bewirtschaftet.

Die direkte südliche und östliche Umgebung des Plangebietes ist durch Gehölze bzw. Wald geprägt. Nördlich schließen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an. Die K 15 begrenzt die Fläche weitgehend im Westen.

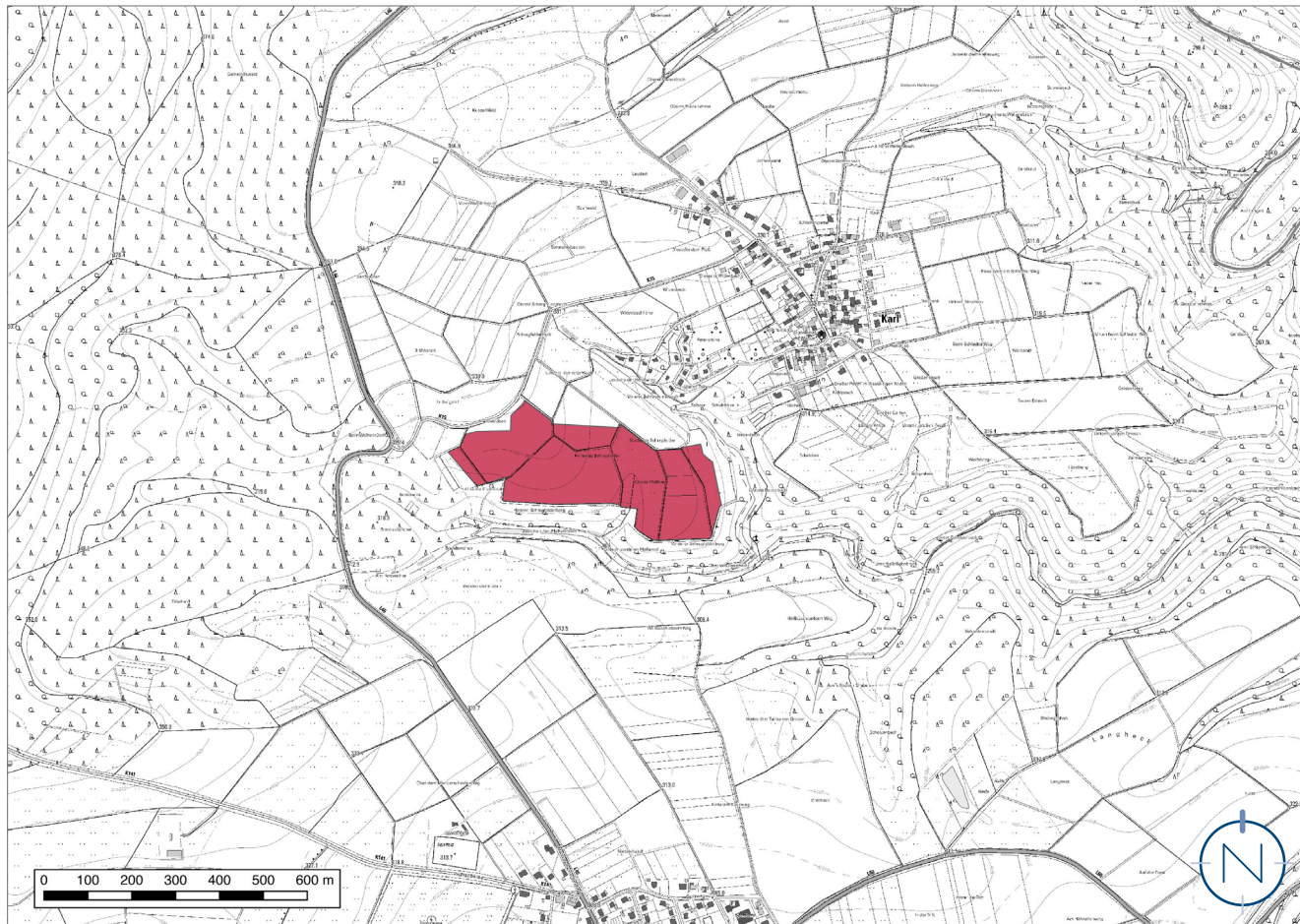
Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Flä-

chenbedarfs, die kritische Würdigung sich aufräumender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenzieller Nutzungsalternativen für die gewählte Fläche.

In der Standortalternativenprüfung durch den Entwickler schieden harte Kriterien, wie z.B. die Lage in NATURA-2000-Gebieten aus. Zudem wurde die Machbarkeit, z.B. die Wirtschaftlichkeit und die Nähe zum nächs-



Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023); Bearbeitung: Kernplan

ten möglichen Netzanschlusspunkt geprüft (Umspannwerk Großlittgen, Zusage für 13.875 kVA). Standortalternativen im kommunalen Gebiet wurden dadurch ausgeschlossen.

Die folgenden Ausschluss-Kriterien wurden angesetzt:

- Wald, Siedlungen, Infrastruktur
- 100m Abstand zu Ortschaften
- Mindestgröße 3 ha
- Gefälle Richtung Süden
- Nationalparke
- Biotope
- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete

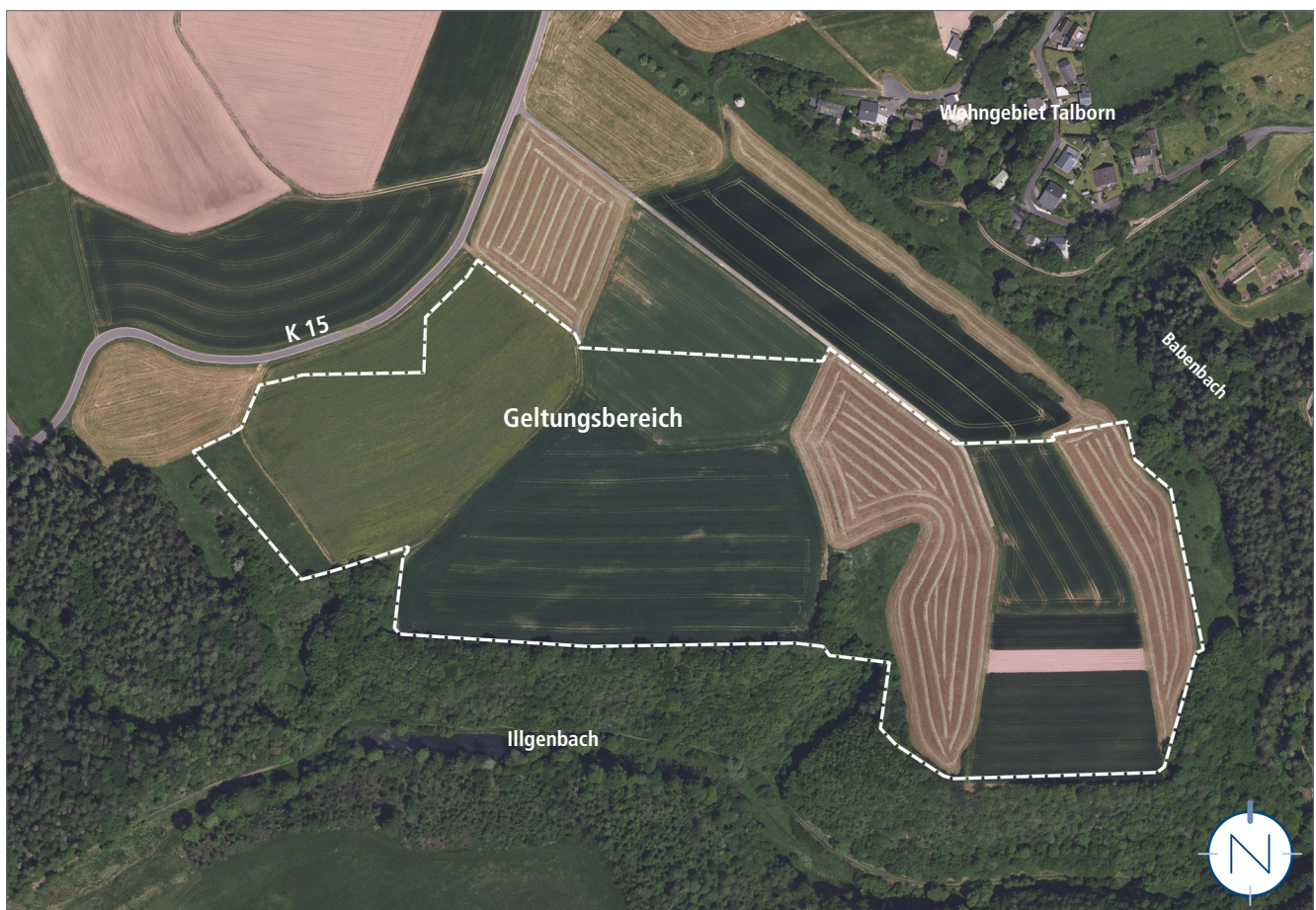
Bei der Errichtung von PV-FFA berücksichtigt die ausgewählte Fläche den Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde, welcher 75% weiße Fläche und 25% landwirtschaftliche Restriktion vorsieht, wobei letztere gemäß Vorgaben zur Arrondierung einbezogen werden darf (siehe auch kommunale Planungsziele).

Die geringe Sichtbarkeit der Anlage wurde durch umfangreiche Simulationen seitens des Investors bestätigt. Dabei spielten die

topografischen Gegebenheiten, der umliegende Wald und die vorgesehene Einfriedung durch Gehölze eine zentrale Rolle, wodurch die Anlage aus den benachbarten Orten Karl und Großlittgen kaum zu erkennen sein wird. Diese Planung gewährleistet eine minimale optische Beeinträchtigung für die Anwohner und bewahrt den charakteristischen Eindruck der Landschaft.

Auf dem Standort selbst wurden unterschiedliche Zuschnitte geprüft. Im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme vom 17. April 2024 erachtete das Forstamt Wittlich nach örtlicher Prüfung und unter Berücksichtigung von Baumart, Alter, zu erwartender Wuchsdynamik und Exposition einen Waldabstand von 20 m als erforderlich. Dieser Abstand bildet die Basis der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

In Ermangelung überzeugender Alternativen und da die lokalen Entwicklungsziele an anderen Stellen nicht besser umgesetzt werden können, handelt es sich nach Würdigung offensichtlicher Planungsvarianten bei der vorgesehenen Planung um eine ausgewogene Lösung. Letztendlich gab die Flächenverfügbarkeit den Ausschlag für die Fläche.



Orthophoto mit Lage der Plangebiete (weiße Balkenlinien); ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023); Bearbeitung: Kernplan

Solkonzept 2022

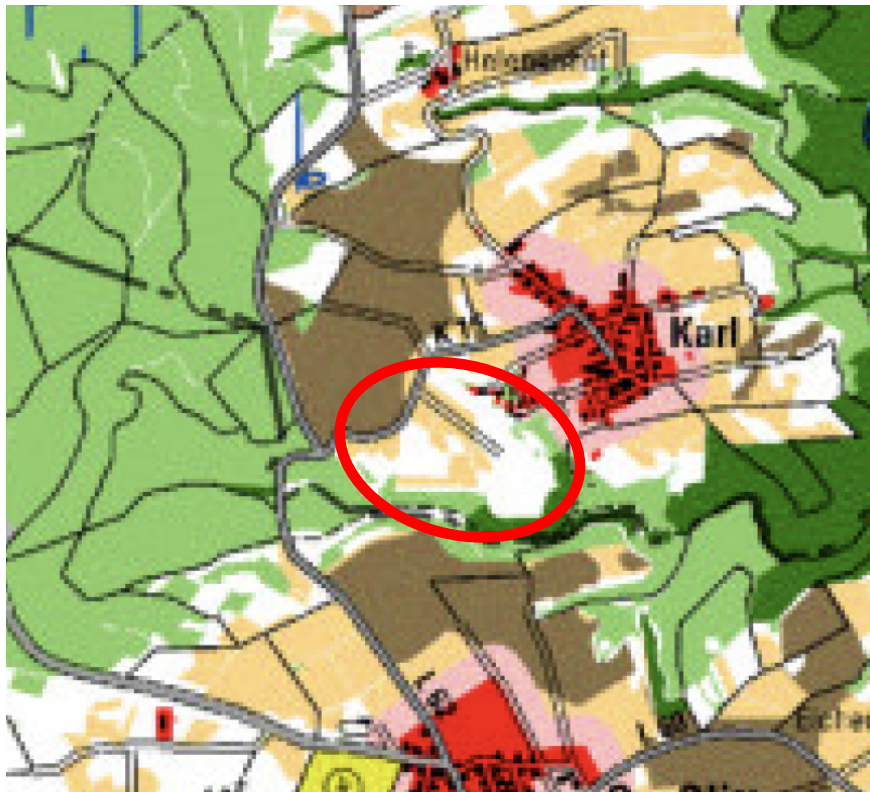
Um den Ausbau von PV-FFA raumvertraglich zu gestalten, beschloss der Verbandsgemeinderat Wittlich-Land 2022 einen Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Dieses strebt an durch die Definition von Ausschlusskriterien den Ausbau von PV-FFA zu regulieren. Es wird darauf abgezielt, die Realisierung von Projekten an geeigneten Standorten innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde zu ermöglichen. Durch das Konzept werden Investoren und Flächeneigentümer mittels einer ersten Prüfung der Kriterien auf Standorte verwiesen.

Es zeigt sich, dass 75 % des geplanten Solarparks innerhalb des definierten Suchrahmens für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen liegen. Es werden jedoch 24,9 % der Fläche als Ausschlussgebiete klassifiziert, die als „Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ertragszahl von 40 oder höher“ identifiziert sind. Es gilt aber auch folgender Zusatz: „Um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen bis zu 25 % einer Solarparkfläche Ertragszahlen ≥ 40 aufweisen.“ Da es sich bei den betroffenen Flächen um 26.171,88 qm handelt, machen die gekennzeichneten Flächen 24,9 % der 105.091,76 qm großen Teiländerung des Flächennutzungsplans aus.

Nordöstlich ist fälschlicherweise eine Weißfläche dargestellt. Dort fehlt der Siedlungsabstand und nach Absprache mit der Verbandsgemeinde ist dort keine Realisierung erwünscht. Andere Weißflächen in der Ortsgemeinde Karl sind für das Projekt zu klein und daher weniger effizient. Somit werden die Vorgaben des informellen Konzepts eingehalten.

Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)



Ausschnitt aus dem Steuerungsrahmen für PV-FFA in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land; Quelle: Verbandsgemeinde Wittlich-Land



Flächen mit Acker- oder Grünlandzahl mit 40 oder darüber, Basisdaten: Bodenschätzung, Landesamt für Geologie und Bergbau ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024)

Landwirtschaftliche Belange

Bei 75% der Flurstücke ist der Eigentümer identisch mit dem Bewirtschafter. Das Flurstück 67/2 wird aktuell nicht bewirtschaftet und ist brachliegend. Das Flurstück 53/1, welches eine geschützte Wiesenfläche umfasst, wird von einem Bewirtschafter betreut, der zusätzlich über 2 ha im Eigentum verfügt, darunter die Flurstücke 36/2, 36/3 und 48/1. Dem Bewirtschafter des Flurstücks 41/1 „F“ wurden im Rahmen einer Neuverpachtung von Gemeindeflächen 6 ha an anderer Stelle zugeteilt, was das Sechsfache der von ihm derzeit bewirtschafteten Fläche innerhalb des Solarparks darstellt. Für die Flurstücke 44/1 und 46/1 konnte bislang keine Rückmeldung des Bewirtschafters eingeholt werden.

Da die große Mehrheit der Fläche im Eigentum der Bewirtschafter steht, die im Rahmen der Eigentumsfreiheit ihre Flächen frei verpachten, der Landwirt „F“ durch eine sechsfache Kompensation seiner Bewirtschaftungsfläche profitiert, der Landwirt „E“ selbst 20% der Flächen die er für den Solarpark verpachten kann verfügt und der Bewirtschafter „I“, lediglich 7.080 qm Pachtfläche verliert und selbst bei einer

Flurstück	Bewirtschafter	Eigentümer	Größe (m2)
67/2	-	A	2304
60/4	B	B	20900
19/1	C	C	6222
23/1;25/1;27/1;30/1	D	D	29612
48/1;120;36/2;36/3	E	E	18991
41/1	F	G	10260
53/1	E	H	6576
46/1;44/1	I	J	7079

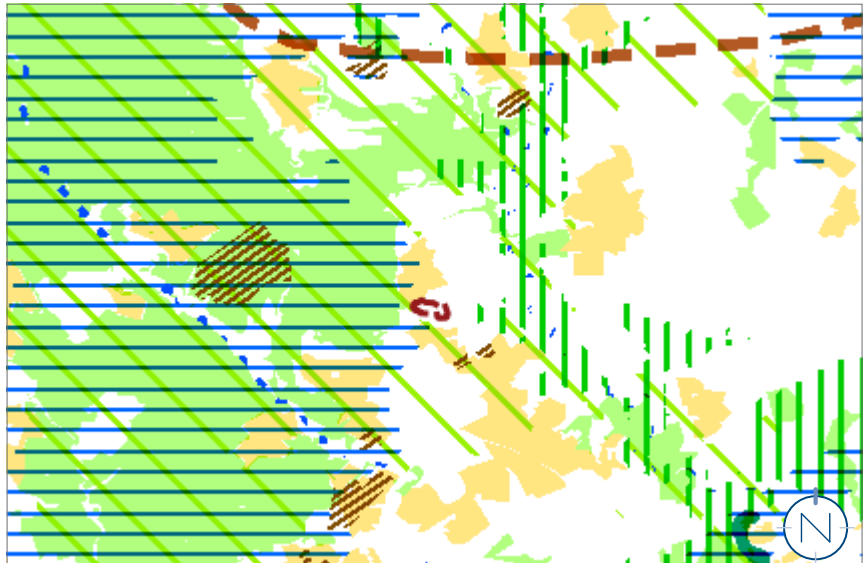
Übersicht der betroffenen Landwirte / Pächter, die von der Planung betroffen sind
(markiert: Bewirtschafter = Eigentümer)

hypothetischen (sehr geringen) Gesamtbetriebsfläche von 7 ha lediglich 10 % seiner Betriebsfläche entzogen würde, sprechen keine agrarstrukturellen Belange gegen das Vorhaben, da kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz bedroht wird.



Drohnenaufnahme von Norden

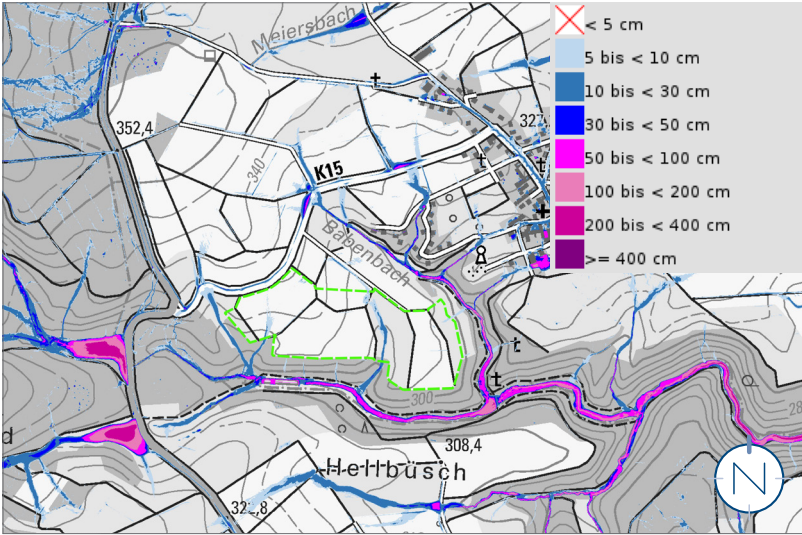
Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Be- lange; geltendes Planungsrecht

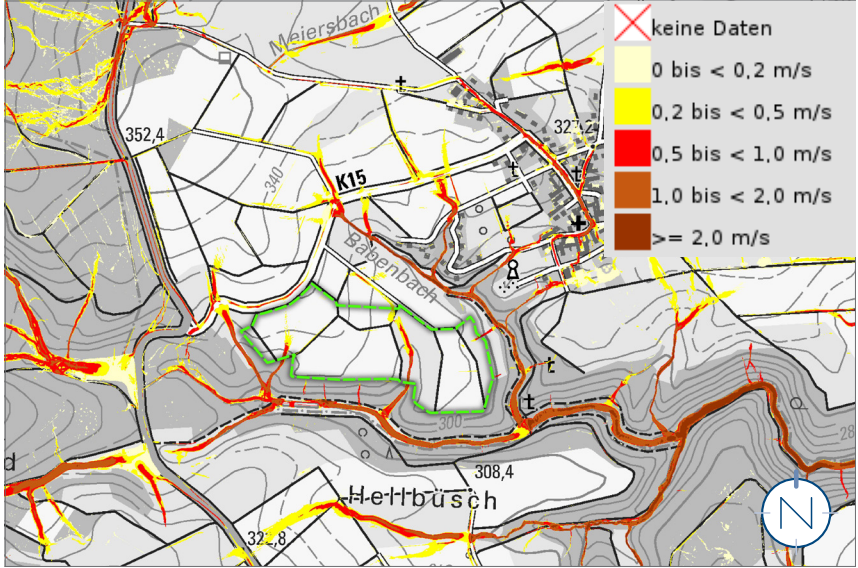
Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan LEP IV und Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985 (inkl. der rechtsverbindlichen Teilfortschreibungen) und dem Entwurf Januar 2014 (ROPneu/E)	
zentralörtliche Funktion	Ortsgemeinde ohne zentralörtliche Zuweisung, keine besondere Funktion
Ziele und Grundsätze nach Landesentwicklungsplan LEP IV vom 14. Oktober 2008	Z 134 Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorranggebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus. Landesweite Bedeutsamkeit in den Bereichen Erholung und Tourismus kommt dem Gebiet selbst nicht zu (Schraffur unterbrochen).
Legende: Landesweit bedeutsamer Bereich für ...* ... die Landwirtschaft ... die Forstwirtschaft ... die Rohstoffsicherung ... die Windenergie ... Erholung und Tourismus ... historische Kulturlandschaft ... den Grundwasserschutz ... den Hochwasserschutz Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz Biotopverbund Kernfläche / Kernzone Verbindungsfläche Gewässer Welterbe Oberes Mittelrheintal —●— Welterbe Limes	 Ausschnitt Landesentwicklungsprogramm IV 2008 (Standort markiert) Quelle: Informationssystem der Landesplanung Rheinland-Pfalz; Bearbeitung: Kernplan

Kriterium	Beschreibung
Ziele und Grundsätze gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV vom 17. Januar 2023	G 161 „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“ Der Standort weist durch seine gehölzbedingte und topografische Abschirmung und förderrechtliche Einstufung (landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet) eine gute Eignung zur Verwirklichung einer PV-FFA auf G 166 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“ Ertragsmesszahl des Geltungsbereichs beträgt „33“, unterdurchschnittlich (Verbandsgemeinde „39“), nur 2,5 ha liegen mit „46“ darüber
Ziele und Grundsätze gem. Regionalem Raumordnungsplan Region Trier 1985 (inkl. der rechtsverbindlichen Teilfortschreibungen) und dem Entwurf Januar 2014 (ROPneu/E)	Vorrang- / Vorbehaltsgebiete: - Es sind keine Vorranggebiete betroffen - Teilbereich liegt laut ROPneu/E in Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (untergeordnet)
	Sehr gute bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (ROP 1985) Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftlichen Nutzflächen im Regionalplan von 1985 werden teils als „Vorranggebiete“ bezeichnet, aber nach Urteil des OVG Koblenz vom 31.01.2001 -8 C 10001/98.OVG sind diese Flächen keine Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG Hochwertige landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen (demzufolge ein der Abwägung zugänglicher Grundsatz) Da der Großteil der betroffenen Flächen im Eigentum der Bewirtschafter steht, die diese im Rahmen ihrer Eigentumsfreiheit frei verpachten können, und die Landwirte, die die restlichen 25% der Fläche gepachtet hatten entweder durch Ersatzflächen profitieren oder nur einen winzigen Teil ihrer Betriebsflächen verlieren (ca. 7.000 qm), gibt es keine agrarstrukturellen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe bleibt durch das Projekt unberührt.

Kriterium	Beschreibung
	G 149 (ROPneu/E) „In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.“ Als Grundsätze sind Vorbehaltsgebiete der Abwägung zugänglich, sie entfalten im Aufstellungsprozess des Regionalplans jedoch keine solche Wirkung (kein sonstiges Erfordernis i.S.d. § 3 Abs. 4 BauGB). Bei der Standortsuche wurden Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgeklammert, sowie die Kriterien des Solarkonzepts der Verbandsgemeinde soweit wie möglich angewendet. Da die Verbandsgemeinde jedoch zu 40% aus landwirtschaftlichen Flächen besteht ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche aufgrund des Flächenbedarfs der geplanten Nutzungen jedoch unumgänglich. Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“
Landschaftsprogramm	- offenlandbetonten Mosaiklandschaft (Grundtyp), Littgener Hochfläche - keine besonderen Funktionen oder Entwicklungsziele zugewiesen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Ca. 400 m östlich des Geltungsbereichs befindet sich das „FFH-Gebiet 5906-301 Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich“, während Naturschutzgebiete mehr als 3 Kilometer davon entfernt auftreten.
Landschaftsschutzgebiete	- Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-7100-031 gem. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Uess und Kyll“ vom 02. Mai 1982 (RVO-7200-19820512T120000). - Gemäß § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebiet.
Naturpark	- Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks NTP-7000-008 gem. der Landesverordnung über den „Naturpark Vulkaneifel“ vom 7. Mai 2010 (RVO-7000-20100507T12000). - Gemäß § 9 Abs. 2 der Rechtsverordnung sind die Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist von den Schutzbestimmungen der Verordnung ausgenommen. Dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan und dessen Aufstellung, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat.
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	nicht betroffen
Kulturdenkmal nach § 8 DSchG Rheinland-Pfalz	nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
Informelle Fachplanungen	Die Auswertung vorhandener Daten aus dem LANIS, dem Artendatenportal des rheinland-pfälzischen Landesamtes für Umwelt sowie des Faunistisch-Floristisches Informationsportal Saar-Mosel (alle Juli 2024) ergaben für das relevante Kartenblatt 342544 folgendes Ergebnis: • Das Plangebiet befindet sich im Kernraum der rheinland-pfälzischen Wildkatzenpopulation (LfUWG, 2013), • Vorkommen der Wildkatze (1994), der Schmetterlinge Kaisermantel und Brauner Bär sowie des Kleinvogels Gimpel und der Greifvögel Rotmilan und Schwarzstorch (FFIPS, 2024, LFU, 2024, LANIS, 2024, MILVUS GMBH, 2024).
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Da von dem Planvorhaben keine Bäume und Gehölzbestände betroffen sind, sind keine speziellen Rodungszeiten vorzugeben, die zum allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 39 BNatSchG notwendig wären.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	

Kriterium	Beschreibung
Starkregen	- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet. - Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke. - Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ einsehbar.  Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz (Wassertiefen, SRI 7, 1 Stunde); Quelle: Landesamt für Umwelt (LfU) Wasserportal.de / ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/

Kriterium	Beschreibung
	 Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz (Fließgeschwindigkeit, SRI 7, 1 Stunde); Quelle: Landesamt für Umwelt (LfU) Wasserportal.de / ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ Das Plangebiet befindet sich weder in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG, festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG oder Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG. Die vorliegenden Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz des Landesamt für Umwelt (LfU), einschließlich der Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten wurden in die Planung eingestellt. Da das Relief überwiegend nach Südosten geneigt ist, ist kein Abfluss in Richtung der Siedlung „Talborn“ zu erwarten. Es erfolgen nur punktuelle Versiegelungen (maximal 5.000 m²), wodurch weder die Versickerung, noch das Retentionsverhalten des Bodens signifikant beeinträchtigt wird. Aufgrund der technogenen Struktur einer Solaranlage, sowie der Lage außerhalb ausgewiesener Gebiete nach Wasserhaushaltsgesetz sind infolge der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes zu erwarten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist ein Restrisiko nicht auszuschließen. Grundsätzlich wird ein wassersensibles Planen und Bauen bei Baumaßnahmen, ggf. Objektschutzmaßnahmen empfohlen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Grünland)

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan einen ca. 2,75 ha großen Anteil der geplanten Teiländerung als landwirtschaftliche Nutzfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Landwirtschaftliche Nutzfläche mit Erosionsschutzmaßnahmen (geplant)

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Der Flächennutzungsplan stellt bislang einen ca. 5,11 ha großen Bereich der vorliegenden Teiländerung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB als geplante landwirtschaftliche Nutzfläche mit Erosionsschutzmaßnahmen dar.

Dauergrünland (geplant)

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Ein ca. 1,3 ha großer Teil der vorgesehenen Teiländerung wird im Flächennutzungsplan derzeit als geplantes Dauergrünland gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Extensiv-Dauergrünland (geplant)

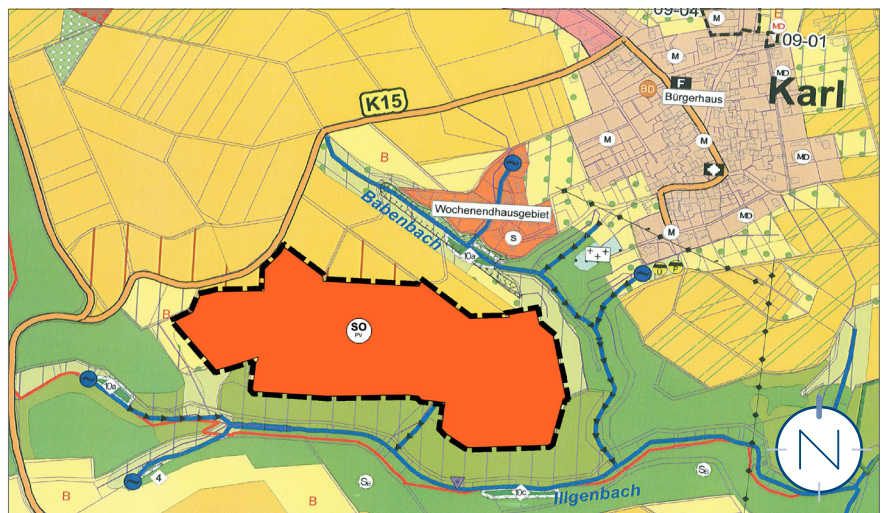
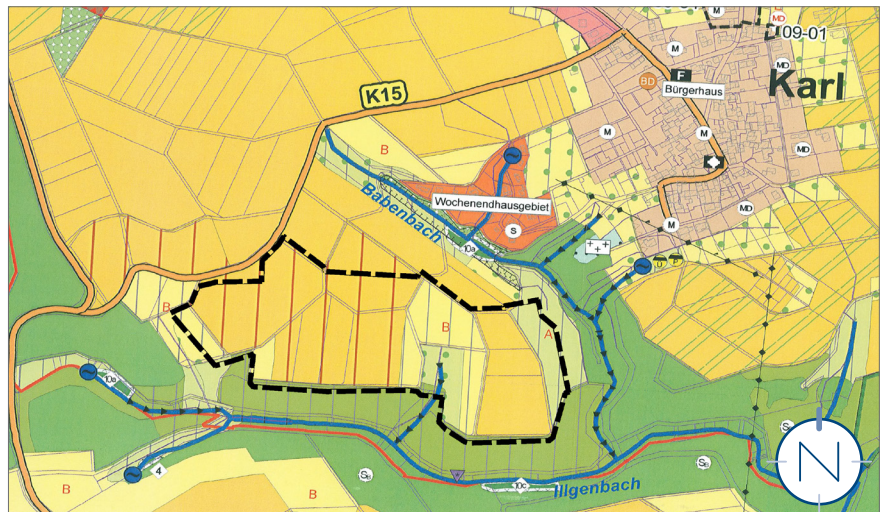
Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan einen 0,65 ha großen Anteil der vorgesehenen Teiländerung als geplantes Extensiv-Dauergrünland gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Streuobst auf Dauergrünland

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Der Flächennutzungsplan stellt bislang einen 0,65 ha großen Bereich der vorliegen-



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

den Teiländerung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB als Streuobst auf Dauergrünland dar.

Entwicklung von Bachuferwald bzw. naturnahem Uferbewuchs an geschützten Bachabschnitten (§ 24 LPflG) (geplant)

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan einen ca. 350 qm großen Bereich innerhalb dieser Teiländerung als geplante Entwicklung von Bachuferwald bzw. naturnahem Uferbewuchs an geschützten Bachabschnitten (§ 24 LPflG) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB dar.

Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig wird der zu ändernde, insgesamt ca. 10,5 ha große Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

Damit wird die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächen-Anlage planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Nutzungen erfolgt im Bebauungsplan.

Konsequenzen für die
Flächenbilanz innerhalb des
geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des rechtswirksamen FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz nach der Teiländerung des FNP
Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Grünland)	ca. 2,75 ha	-
Landwirtschaftliche Nutzfläche mit Erosionsschutzmaßnahmen (geplant)	ca. 5,11 ha	-
Dauergrünland (geplant)	ca. 1,3 ha	-
Extensiv-Dauergrünland (geplant)	ca. 0,65 ha	-
Streuobst Auf Dauergrünland	ca. 0,65 ha	-
Entwicklung von Bachuferwald bzw. naturnahem Uferbewuchs an geschützten Bachabschnitten (§ 24 LPflG) (Geplant)	ca. 350 qm	-
Sonderbaufläche „Photovoltaik“	-	ca. 10,5 ha

Auswirkungen der Teiländerung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Aufgrund der Größe könnten von dem geplanten Solarpark visuelle Beeinträchtigungen mit Störungen der direkten Wohnumfeldqualität ausgehen. Im konkreten Fall wurde für die PV-Freiflächenanlage jedoch ein abgeschirmter Standort gewählt, um direkte Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität ausschließen zu können. Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um ein ca. 100 m entferntes Wohngebäude nordöstlich des geplanten Solarparks, das Teil des Wohngebietes „Talborn“ ist und durch Baumreihen und begünstigende Topografie vom Plangebiet abgeschirmt ist. Alle anderen Wohnnutzungen liegen in größerer Entfernung und sind vergleichbar abgeschirmt. Aufgrund der nach Südosten hin abfallenden Topografie und des dahinter anschließenden Waldes wird die Fläche mit Sichtbezügen deutlich eingeschränkt.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die Platzierung der Transformatoren ist derzeit im westlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Dadurch soll eine größtmögliche Abstandswahrung zur nächstgelegenen Wohnbebauung erfolgen, um möglichen Immissionen – insbesondere im Hinblick auf Geräusche – vorzubeugen. Im Vorfeld der Planverwirklichung wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Baubedingte Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten.

Von einer PV-Freiflächenanlage können im Allgemeinen störende Lichtreflektionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen (Wohngebiete), einer Heckeneingrünung entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs, sowie der stark nach Süden abfallenden Topografie (ca. 25m) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten.

Zusätzlich trägt die standardisiert auf den Solarzellen aufgebraachte Antirefleksionschicht dazu bei, die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflektionen auf ein Mindestmaß (1 - 4 % reflektiertes Licht) reduziert werden.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollen Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der geringen Einsehbarkeit der Fläche bleiben die visuellen Auswirkungen jedoch auf den Straßenverlauf der K 15 begrenzt. In Verbindung mit den örtlichen Vorbelastungen durch die Kreisstraße, sowie die abfallende Topografie Richtung Wald sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung bereits durch die getroffene Standortwahl gemindert.

Die 12. Etappe des Fernwanderwegs „Eifelsteig: Manderscheid zum Kloster Himmelrod“ verläuft ca. 60 m südlich des Geltungsbereichs durch das Tal des Illgenbachs. Durch die Tallage des Weges und den dichten Baumbestand kann eine Einsehbarkeit des Solarparks vom Fernwanderweg ausgeschlossen werden.

Weitere speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder erholungsspezifische Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Der geplante Solarpark ist aufgrund seiner Lage, Umgebungsnutzung und Struktur nur geringfügig einsehbar. Unmittelbar in südlicher und östlicher Richtung sowie nach Westen grenzt ein Sicht verschattender Wald an. Nach Nordosten schirmt die Gemeinde Karl mit ihrer Bebauung in ihrer im Weiteren etwas höheren Lage die Sichtbarkeit ein.

Daher stellt der Solarpark zwar eine Beeinträchtigung der Landschaft dar. Dessen Wir-

kintensität ist jedoch angesichts der stark eingeschränkten Sichtbarkeit gering.

Ein schutzgutbezogener Ausgleichsbedarf besteht damit nicht.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

„Vorhabenbedingt kommt es zu einem betriebszeitlichen und damit vorübergehenden Verlust von 5.277 qm FFH-Mähwiese des LRT 6510 sowie zur Umwandlung von 49.160 qm Acker, 29.011 qm Ackerbrache, 19.029 qm Wiese frischer Standorte (EA1) und 3.882 qm Trockener Hochstaudenflur in Magerweide (ED2) und FFHMähwiese (EA1).

Darüber hinaus kommt es betriebszeitlich zu einem Verlust von drei Revieren der Feldlerche, die durch entsprechende CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. Als artenschutzrechtlich erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die Feldlerche werden sogenannte „Feldlerchenfenster“ nördlich des Helenenhofs bzw. südöstlich der Ortslage von Großlittgen bereit gestellt.

Da während der Bauzeit potenziell mit der Tötung von Feldlerchen bzw. Zerstörung derer Nester zu rechnen ist, wird eine Bauzeitbeschränkung mit entsprechenden Vergrämnungsmaßnahmen gekoppelt. Wie die avifaunistischen Untersuchungen weiter zeigen, sind vorhabenbedingt weder Brutstätten noch essentielle Nahrungsräume von Greifvögeln wie Mäusebussard oder Rotmilan betroffen.

Aufgrund der in Kapitel 5.1 bis 5.3 des Umweltberichts genannten Maßnahmen sowie der grundsätzlichen Eignung von Solarparks als Lebensräume für Vögel, Reptilien, Amphibien und Tagfalter stellt der Geltungsbereich auch nach Bau des Solarparks einen gut geeigneten Lebensraum für diese Arten dar wie verschiedene Untersuchungen zeigen konnten. Extensiv genutztes Grünland im Bereich von PV-Freianlagen ist zusammen mit der biologisch durchlässigen Zaunanlage (M4) ein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat für mehrere Brutvogelarten u.a. Neuntöter, Feldlerche. Darüber hinaus führt die Errichtung der PV-Module dazu, dass sich die Standortbedingungen (Licht, Schatten, Bodenfeuchtigkeit etc.) kleinräumig ändern und somit auf der Fläche eine größere Standortvielfalt

herrscht als derzeit und in der Folge die Biotop – und Habitatdiversität und damit die floristische und faunistische Artenvielfalt steigt.

So können in Solarparks bereits bei Modulabständen von 3 m (vorliegend geplant 4 m) u.a. die auch hier vorkommenden Arten Neuntöter, Feldlerche, Bluthänfling oder Goldammer als stete Brutvögel auftreten, und Rotmilan und andere Greifvögel (u.a. Schwarzmilan, Turmfalke, Mäusebussard, Wespenbussard) stete Nahrungsgäste darstellen wie ältere und neuere Untersuchungen zeigen.

Auch können Modultische als Niststätten für Kleinvögel (z.B. Bluthänfling) fungieren. Darüber hinaus konnte bei mehreren Klein- und Großvogelarten (u.a. Rotmilan, Bluthänfling) keine Meidwirkung von Solarparks festgestellt werden. So trat der Rotmilan als Nahrungsgast im Bereich der Freiflächen von Solarparks auf. Bei der festgesetzten GRZ von 0,6, sowie einigen Modulreihen mit 5 m Reihenabstand kann u.a. nach KNE (2021) der Solarpark nach wie vor als Nahrungshabitat für den Rotmilan dienen.

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung des geplanten Solarparks und der lokalen Biotopstruktur sowie des eingehaltenen Abstands zum Wald entstehen keine erheblichen Zerschneidungen, die nicht von bodengebundenen Tieren überwunden werden könnten.

Die Ost-West-Ausdehnung des Geltungsbereichs beträgt maximal 635 m. Damit wäre nach dem Leitfaden der TH Bingen ein Wildtierkorridor (> 500 m) vorzusehen. Aufgrund der lokalen Situation ist die Einrichtung eines Wanderkorridors gemäß den Hinweisen des Leitfadens nicht erforderlich.

Aufgrund der konkreten räumlichen Situation sowie den Aussagen des örtlichen Jagdpächters besteht keine Notwendigkeit der Errichtung eines Wanderkorridors für Wildtiere. Da der geplante Solarpark aufgrund seiner geographischen Lage (Hochfläche zwischen zwei Bachtälern) und dem Umfeld (Siedlungsraum im Nordosten, schmaler Wald im Süden) keine erhöhte Bedeutung als Transferkorridor für Großsäuger hat und Ausweichmöglichkeiten nach Richtung Littgen bestehen (Jagdpächter). Die ausgedehnten Waldflächen im Westen und Osten haben diesbezüglich eine höhere Bedeutung und erfüllen bereits jetzt die Anforderungen eines Wanderkorridors. Diese werden vorhabenbedingt jedoch nicht zerschnitten.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung einzelner Arten ist nicht erforderlich. Wie der vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der festgelegten Maßnahmen im Zuge der Umsetzung der Planung keine erheblichen Schäden an besonders und streng geschützten Arten oder Lebensräumen zu erwarten sind.

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Der Kompensationsbedarf beträgt 963.676 Punkte, der Plan-Wert 1.031.377 Ökopunkte. Damit sind einerseits der bilanzielle Ausgleich, andererseits der funktionale Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erbracht. Externe Maßnahmen umfassen damit noch die Entwicklung von insgesamt 3.000 m² Blüh- und Brachestreifen.“

Quelle: Umweltbericht zum Bauleitplanverfahren „Solarpark Oberst Pfaffenthal“, Matthias Habermeier, Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Vorhabenbedingt kommt es zu einem geringen Verlust landwirtschaftlicher Flächen, da nahezu der gesamte Solarpark nach wie vor landwirtschaftlich als Schafweide genutzt werden kann.

Zur Schonung des Bodens werden zur Errichtung der PV-Module lediglich die Flächen in Anspruch genommen, die unbedingt benötigt werden. Das bedeutet, dass der größte Teil der derzeitigen Wiesen erhalten bleiben kann und nur befahren wird. Der geringe Verlust von voraussichtlich 5.000 qm Boden durch Versiegelung/Fundamente wird durch die bodenverbessernde Wirkung der internen Ausgleichsmaßnahme, hier Umwandlung von Acker in Magerweide und Wiese kompensiert. Die schutzgutübergreifende Wirkung dieser Maßnahmen verbessert die natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere durch den Verzicht auf Dünger- und Biozideinsatz.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine

natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Um auch weiterhin eine Versickerung des ankommenden Oberflächenwassers sicherzustellen, erfolgt zukünftig in allen nicht baulich beanspruchten Bereichen eine Grünlandnutzung. Darüber hinaus werden Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten zur Sicherstellung der Versickerung und damit der Grundwasserneubildung wasserdurchlässig gestaltet. Damit sind die planbedingten Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt als geringfügig einzustufen.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen sind, handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen vorübergehend verloren.

Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet.

Da der Großteil der betroffenen Flächen im Eigentum der Bewirtschafter steht, die diese im Rahmen ihrer Eigentumsfreiheit frei verpachten können, und die Landwirte, die die restlichen 25% der Fläche gepachtet hatten entweder durch Ersatzflächen profitieren oder nur einen winzigen Teil ihrer Betriebsflächen verlieren (ca. 7.000 qm), gibt es keine agrarstrukturellen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe bleibt durch das Projekt unberührt.

Auf den Flächen werden keine Pestizide oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen, oder mineralischer Dünger eingetragen. Darüber hinaus wird über den Bebauungsplan eine Rückbaupflicht mit der Folgenutzung „Landwirtschaft“ sicher gestellt. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der PV-Nutzung wieder

für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Die Fläche weist insgesamt eine Bodenzahl (Acker- und Grünlandzahlen) von „33“ auf, lediglich bei 2,5 ha liegt der Wert mit „46“ über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde von „39“. Da der Standort im Solarkonzept der Verbandsgemeinde ausgewiesen wurde und lediglich zu einem untergeordneten Anteil durch höherwertige landwirtschaftliche Flächen arrondiert wird, scheint eine Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Flächen vertretbar.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft

Im Süden zur geplanten Anlage grenzt Wald an. Dieser besteht aus etwa 75-jährigen Traubeneichen mit einzeln beigemischten sonstigen Laubbäumen, wie Hainbuche und Traubenkirsche. Es handelt sich um ertragschwachen Wald mit geringer Wuchsleistung.

Um sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Anlage die Inanspruchnahme von Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern, sowie Bewirtschaftungseinschränkungen auf angrenzenden Waldflächen ausgeschlossen werden, ist ein Sicherheitsabstand zur angrenzenden Waldfläche einzuhalten.

Hierdurch kann zudem eine negative Verschattung der PV-Anlage vermieden werden und auch das Gefährdungsrisiko durch umstürzende Bäume wird weitestgehend reduziert. Nach örtlicher Prüfung des Forst-

amtes Wittlichs und unter Berücksichtigung von Baumart, Alter, zu erwartender Wuchsdynamik und Exposition beträgt der erforderliche Waldabstand 20 m. Dieser wird entsprechend durch die festgesetzte Baumgrenze sichergestellt.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans sind verkehrliche Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen.

Die Erschließung des Plangebietes ist über Feldwirtschaftswege gewährleistet, die von der K 15 an die Fläche heranzuführen.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Durch die Errichtung des Solarparks werden die geländeklimatischen Funktionen nicht beeinträchtigt. Es kann jedoch durch die Erwärmung der Module zu einer Erwärmung des Nahbereiches und damit zu einer kleinräumigen unerheblichen Beeinflussung des Mikroklimas kommen.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässig-

bar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung. Das Projekt erfüllt damit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das den Ausbau der regenerativen Energien fördert.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung werden die Anlagen jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachteinahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Ausbau regenerativer Energiegewinnung
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes

- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren, allerdings können die betroffenen Flächen weiterhin extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Da der Großteil der betroffenen Flächen im Eigentum der Bewirtschafter steht, die diese im Rahmen ihrer Eigentumsrechte frei verpachten können, und die verbleibenden Flächen entweder durch Ersatzflächen kompensiert werden oder nur einen sehr kleinen Teil der Betriebsflächen ausmachen, gibt es keine agrarstrukturellen Bedenken gegen das Vorhaben. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind durch das Projekt in ihrer Existenz nicht gefährdet.

Aus Sicht der Verbandsgemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans sprechen.

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wurden die relevanten Belange umfassend untereinander und gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter maßgeblich der von überragendem öffentlichem Interesse getragene Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG, sowie der Klimaschutz überwiegen deutlich. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen, so dass die agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Belange der Landwirte gewahrt bleiben. Es gibt keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Erholung, gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange - aufgrund der festgelegten CEF-Maßnahmen -, den Verkehr, die Ver- und Entsorgung oder private Belange. Trotz einer gewissen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds, überwiegt das städtebauliche Interesse, den Ausbau erneuerbare Energie voranzutreiben. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.